

Wird, was lange währt, nun endlich gut?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **106 (2009)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wird, was lange währt, nun endlich gut?

Die neuen SKOS-Richtlinien zur Verwandtenunterstützung waren überfällig, sagt der Rechtsprofessor Thomas Koller. Alle Probleme seien damit aber noch nicht gelöst. Ein Kommentar aus bundesrechtlicher Sicht.

Anfang 2009 wurde wahr, was man als Aussenstehender kaum für möglich gehalten hätte: Die SKOS hat neue Richtlinien zur Verwandtenunterstützung. «Endlich!», ist man geneigt zu sagen, denn immerhin sind seit Inkrafttreten der revidierten Regelung der Verwandtenunterstützungspflicht im ZGB volle neun Jahre vergangen.

Kurze Rückblende: Vor dem Jahr 2000 waren Verwandte in auf- und absteigender Linie gemäss Bundesrecht in angemessenem Umfang zahlungspflichtig, selbst wenn sie ihre Lebenshaltung einschränken mussten, Geschwister dagegen nur, wenn sie «in günstigen Verhältnissen» lebten.

ALTE GRENZWERTE LÄNGST UNTAUGLICH

Auf den 1. Januar 2000 hin hat der Bundesgesetzgeber nicht nur die Unterstützungspflicht der Geschwister abgeschafft, sondern neu auch die Leistungspflicht der Verwandten in gerader Linie an das restriktive Kriterium der günstigen Verhältnisse geknüpft. Leider berücksichtigte die SKOS diese Gesetzesänderung in ihren Richtlinien 2000 bzw. 2005 nicht und führte die Grenzwerte aus früherer Zeit unverändert weiter. Das konnte nicht gut gehen! Das Bundesgericht hatte den Begriff der günstigen Verhältnisse als Voraussetzung der Unterstützungspflicht von Geschwistern während Jahrzehnten mit «Wohlstand» gleichgesetzt, also mit der Möglichkeit einer gehobenen Lebensführung. Dass neu für Verwandte in gerader Linie dasselbe Kriterium gelten würde, war abzusehen. Mit Wohlstand aber hatten die alten Grenzwerte nichts zu tun.

NEUE WERTE: NICHT VERBINDLICH, ABER NÜTZLICH

Was bringen die neuen Richtlinien in der Praxis? Zunächst einmal ist zu betonen: Die SKOS-Richtlinien zur Verwandtenunterstützung sind für Behörden und Gerichte grundsätzlich nicht verbindlich. Was «günstige Verhältnisse» sind, bestimmt sich ausschliesslich nach Bundeszivilrecht; das kantonale Recht und auch die SKOS haben dazu nichts zu sagen.

Dennoch sind die neuen Grenzwerte in der Praxis als Richtschnur von Nutzen und für eine erste Prüfung der Beitragsfähigkeit sinnvoll. Anschliessend müssen aber unbedingt die Verhältnisse des Einzelfalles sorgfältig analysiert werden. Bei jüngeren Unterstützungspflichtigen dürften die Grenzwerte wohl bundesrechtskonform sein, bei Personen im AHV-Alter dagegen kaum,

wenn man – wie es das Bundesgericht zu Recht verlangt – mögliche spätere Kosten für einen Heimaufenthalt mitberücksichtigt.

EINIGE PROBLEME BLEIBEN

Ein grosses Fragezeichen bleibt – weiterhin – in Bezug auf die Vermögensfreibeträge. Die SKöF-Richtlinien 1994 setzten seinerzeit die Wohlstandsschwelle bei einem Vermögen von 500 000 Franken für Alleinstehende an. Es ist kaum einzusehen, warum 15 Jahre später diese Schwelle bereits bei einem halb so hohen Vermögen erreicht werden soll. Zudem steht dem Pflichtigen gemäss Bundesgericht ein Anspruch auf den Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge zu. Dem werden die neuen Freibeträge noch nicht gerecht.

Im Einzelfall sind schliesslich auch die Steuerwerte kritisch zu hinterfragen. Bei verheirateten Personen kann nicht das gemeinsame Einkommen massgebend sein. Wie in den Richtlinien zutreffend ausgeführt wird, muss in jedem Fall das Einkommen der pflichtigen Person ermittelt werden, was nicht immer ganz einfach sein dürfte. Problematisch wird es auch, wenn jemand Grundstücke besitzt. Und nicht zuletzt empfiehlt es sich, ein kritisches Augenmerk auf mögliche Steueroptimierungen zu richten: Denn nicht jeder, der ein tiefes steuerbares Einkommen oder Vermögen ausweist, ist nicht wohlhabend!

Kurz: Die neuen Richtlinien zur Verwandtenunterstützung lösen (zwangsläufig) nicht alle Probleme. Aber tauglicher als die alten sind sie allemal. Und mit der nötigen Zurückhaltung angewendet, bilden sie für die Praxis eine nützliche Einstiegshilfe. Wie die Gerichte die neuen Werte beurteilen, wird sich aber noch zeigen müssen. ■

PROF. DR. THOMAS KOLLER

Prof. Dr. Thomas Koller ist Ordinarius für Privatrecht und Sozialversicherungsrecht an der Universität Bern

